

Prüfungsordnung ovap

Durchführung der Abschlussprüfungen «Berufspraxis schriftlich und «Berufspraxis mündlich»

Erlaubte Hilfsmittel

- Rechtschreibwörterbuch in Papierform (z.B. Duden, Band 1)
- Taschenrechner

Der Taschenrechner verfügt über eine ausschliesslich numerische Anzeige, ist nichtdruckend, netzunabhängig und nicht kommunikationsfähig. Die Speicher- und Kommunikationsfähigkeit des Taschenrechners ist durch die Aufsichtspersonen zu überprüfen.

Rahmenbedingungen

- Handy-Verbot (Empfehlung von Handyabgabe vor Prüfung)
- Der Kandidat/die Kandidatin kann sich vor Prüfungsbeginn ausweisen.
- Verspätetes Erscheinen: Liegt offensichtlich kein Selbstverschulden für eine Verspätung vor (z.B. Zugsverspätung, Unfall etc.) besteht das Anrecht auf eine ungekürzte Prüfungszeit. Die Verspätung muss aber durch Dritte (z.B. Bahnpersonal, Polizei etc.) bestätigt werden.
- Ist die Verspätung selbst verschuldet, verbleibt für die Lösung der Prüfung nur noch die Zeit bis zum vereinbarten Abgabezeitpunkt der Klasse.
- Bei Prüfungsbetrug werden die Prüfung und allfällige Beweismittel eingezogen.
- Bei Krankheit oder Unfall muss der Kandidat/die Kandidatin ein ärztliches Zeugnis vorlegen. Eine Krankmeldung ohne ärztliches Zeugnis gilt als unentschuldigte Absenz.